

## **Satzung**

### **zur Änderung der Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ vom 26.07.2006.**

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes „Raumschaft Triberg“ hat am 28.11.2022 aufgrund der §§ 59 ff. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), des § 31 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG), i. V. mit § 6 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende Änderung der Verbandssatzung erlassen.

#### **§ 1**

#### **§ 9 Verbandsvorsitzender erhält folgende Fassung**

- (1) Soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit und diese Verbandssatzung keine Bestimmungen über den Verbandsvorsitzenden enthalten, finden auf diesen die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden in der ersten Sitzung nach jeder regelmäßigen Neuwahl der weiteren Vertreter gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter Bürgermeister eines Verbandsmitgliedes und scheidet er aus seinem Amt als Bürgermeister aus, so endet auch sein Amt in der Verbandsversammlung. Für die Restdauer der Amtszeit ist ein neuer Verbandsvorsitzender bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben, soweit Sie ihm nicht bereits kraft Gesetzes zukommen, zur Erledigung dauernd übertragen:
  1. Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppen TVÖD EG 1 bis 6, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildende und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
  2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung im Rahmen der Richtlinien,
  3. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrage von 15.000,00 € im Einzelfall,
  4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen sowie Auszahlungen bis zu 2.500 € im Einzelfall;
  5. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder der Wert des Nachgebens 1.500 € nicht übersteigt;
  6. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, sofern der Wert im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt;
  7. Verkauf und Verpfändung sowie Pachtung und Verpachtung von beweglichem Vermögen und Abschluss von An- und Vermietungsverträgen bis zu einem Wert von 2.500 € im Einzelfall;

8. Stundung von Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall;
  9. Niederschlagung und Erlass von Forderungen sowie auf Verzicht von Ansprüchen bis zu 500 € im Einzelfall.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann seine Entscheidungsbefugnisse delegieren. Sofern Entscheidungsbefugnisse nicht bereits schon im Rahmen der Regelung des Haushaltsplanes delegiert sind, wird eine Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Einzelfall durch den Verbandsvorsitzenden angeordnet.

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Versammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle dieses Organs. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen

## § 2

### **§ 11 Finanzierung der Aufgaben nach §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 erhält folgende Fassung**

- (1) Der Verband erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen und seiner Dienstleistungen nach § 2 und für die Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 kostendeckende Entgelte, soweit die hierzu notwendigen Berechnungen zweckmäßig sind und in angemessenem Verhältnis stehen. Die Mitgliedsgemeinden überlassen dem Verband alle im Zusammenhang mit der Abwicklung von Erledigungsaufgaben nach § 2 anfallenden Verwaltungsgebühren, Bußgelder und Beitreibungsgebühren als eigene Erträge; dasselbe gilt für Pfändungsgebühren.

Werden dem Verband Aufgaben übertragen, werden hierfür kostendeckende Entgelte erhoben.

Der Verband erhebt für Erfüllungsaufgaben nach § 3 Abs. 2 Gebühren nach der Landesgebührenordnung.

- (2) Den durch Abs. 1 nicht gedeckten Finanzbedarf legt der Verband durch eine jährliche Betriebskostenumlage auf die Mitgliedsgemeinden um. Umlageschlüssel sind die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden. Der gleiche Umlageschlüssel gilt auch für die Abschreibungen, Zinsumlage sowie für die Kapitalrückführung.
- (3) Zur Deckung des Finanzbedarfs zur Herstellung und Beschaffung von Vermögensgegenständen erhebt der Verband eine Investitionsumlage. Umlageschlüssel sind unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall die nach § 143 GO maßgebenden Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden.
- (4) Die Betriebskostenumlage ist mit je einem Viertel am 1. des Rechnungsvierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgesetzt ist, haben die Mitgliedsgemeinden zu diesen Terminen entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresschuld zu leisten.

### § 3

#### **§ 12 Betriebskosten- und Investitionsumlage für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 erhält folgende Fassung**

- (1) Dem jährlichen Finanzbedarf für die Erfüllung der in § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Aufgaben legt der Verband gesondert durch eine Betriebskostenumlage auf die jeweils beteiligten Mitgliedsgemeinden um. Für die Aufteilung in eine Betriebskostenumlage und in eine Investitionsumlage gilt § 12 Abs. 3 entsprechend.
- (2) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für Investitionen wird durch Zuweisungen, Kredite und Eigenmittel (Investitionsumlagen) aufgebracht.
- (3) Umlageschlüssel für die Betriebskostenumlage ist die Zahl der Schüler aus den Mitgliedsgemeinden, für die nach dem FAG für das laufende Jahr Zuweisungen erfolgen. Dasselbe gilt unbeschadet etwaiger Sondervereinbarungen im Einzelfall auch für eine Investitionsumlage. Der gleiche Umlageschlüssel gilt auch für die Abschreibungen, Zinsumlage sowie für die Kapitalrückführung.
- (4) Für die Fälligkeit der Betriebskostenumlage gilt § 11 Abs. 4 entsprechend.

### § 4

#### **§ 13 Verteilung der Investitionskosten für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung**

- (1) Der Herstellungs- bzw. Beschaffungsaufwand für die erstmalige Erstellung der Verbandsanlagen und die weiteren Verbandsanlagen sowie des Betriebs- und Verwaltungsvermögens werden durch Zuweisungen, Kredite und Eigenmittel (Investitionsumlagen) aufgebracht.
- (2) Die Investitionsumlage wurde bis 31.12.1988 nach folgendem Schlüssel aufgebracht:  
  
59,99 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald  
27,01 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald  
13,00 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald
- (3) Der Verteilungsschlüssel für Herstellungs- und Beschaffungskosten bei einer Erweiterung der Verbandsanlagen (Vermögensumlage) wird ab 01.01.1989 wie folgt aufgebracht:  
  
49 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald  
32 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald  
19 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald  
  
Der gleiche Umlageschlüssel gilt auch für die Abschreibungen, Zinsumlage sowie für die Kapitalrückführung.
- (4) Die Umlagen sind entsprechend dem Baufortschritt der Verbandsanlagen von den Verbandsmitgliedern zu erbringen.

## § 5

### **§ 14 Verteilung der laufenden Kosten für Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung**

- (1) Die Betriebskosten - mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten - und alle weiteren Kosten werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern nach folgenden Grundsätzen aufgebracht:

Jahresabwassermenge ohne Fremdwasseranteil zu 1/3  
Frischwasserbezug und Fremdwasseranteil zu 1/3  
Einwohnergleichwert (nach dem Planungswert) zu 1/3

Die kalkulatorischen Erträge und Aufwendungen werden gem. § 13 aufgeteilt und den Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.

Die Betriebskostenumlage wird nach folgendem Schlüssel aufgebracht:

- 40,28 v.H. vom Verbandsmitglied Triberg im Schwarzwald
- 37,28 v.H. vom Verbandsmitglied Schonach im Schwarzwald
- 22,44 v.H. vom Verbandsmitglied Schönwald im Schwarzwald

- (2) Die Verbandsumlagen werden mit der Aufstellung des Haushaltsplanes vorläufig festgesetzt. Die endgültigen Verbandsumlagen richten sich nach dem Ergebnis des Jahresabschlusses.
- (3) Auf den Monatsersten jeden Kalendervierteljahres sind Vorauszahlungen in Höhe von einem Viertel der vorläufigen Verbandsumlage zu leisten.
- (4) Nachzahlungen aufgrund der endgültigen Umlagen Festsetzung sind innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig. Überzahlungen werden mit den vorläufigen Umlagen für das laufende Jahr verrechnet.
- (5) Die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 anfallenden laufenden Kosten werden nach Abs. 1 umgelegt, soweit hierfür kostendeckende Entgelte und Gebühren nicht erhoben werden.

## § 6

### **§ 17 Auflösung des Verbandes erhält folgende Fassung**

- (1) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Verbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gemeinden aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgaben ganz oder teilweise übernehmen, übertragen oder von diesen übernommen werden. Maßstab für die Aufteilung ist der 5-Jahres-Durchschnitt der letzten Betriebskostenumlagen (§§ 11 und 12). Der Maßstab für die Aufteilung von Vermögen und Verbindlichkeiten im Bereich der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 erfolgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder im Verhältnis der Summen des Schlüssels nach § 13 Abs. 2 und 3.

- (2) Für die Verpflichtungen des Verbandes, die nur einheitlich erfüllt werden können und die über die Abwicklung der Auflösung hinauswirken, bleiben die Gemeinden Gesamtschuldner. Die Erfüllung solcher Verpflichtungen ist, sofern nichts anderes vereinbart wird, Aufgabe der Stadt Triberg im Schwarzwald. Die übrigen Gemeinden haben dieser ihren Anteil nach dem Maßstab des Satzes 1 zu zahlen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband „Raumschaft Triberg“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 28.11.2022



Dr. Gallus Strobel Bürgermeister, Verbandsvorsitzender